

Entwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständerverordnung

A. Problem und Ziel

Lebensmittel können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben (Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmittel - Extrabericht Analytik von „119 Lebensmitteln“ auf unerwünschte Substanzen aus Altpapier, Förderkennzeichen 2809HS012). Eine wesentliche Ursache hierfür sind auch Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Karton oder Pappe, insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl kann über die Verwertung von Altpapier in das Recyclingpapier gelangen. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht im Wesentlichen aus Zeitungen, Anzeigenblättern, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die je nach Druckverfahren und Anwendungsbereich auch Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. In Lebensmitteln wurden teils beträchtliche Mengen an Mineralölkohlenwasserstoffen, insbesondere an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH), festgestellt. Die Aufnahme von MOAH sollte nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) minimiert werden (z. B. BfR-Stellungnahme Nr. 008/2010, BfR-Presseinformation 41/2012, BfR-FAQ vom 30. November 2012/26. November 2015), weil nicht auszuschließen ist, dass sich unter den MOAH Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2012 (EFSA Journal 2012;10(6):2704) in Bezug auf die Exposition gegenüber MOAH auf Grund des möglichen kanzerogenen Potentials Bedenken erhoben.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren sollte bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt werden, der Übergang von MOAH auf Lebensmittel daher so weit wie möglich begrenzt werden. Eine geeignete Möglichkeit, eine solche Begrenzung vorzunehmen, ist eine funktionelle Barriere. Daher soll mit der vorliegenden Verordnung grundsätzlich eine Verpflichtung geschaffen werden, die betreffenden Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer solchen funktionellen Barriere auszustatten. Die Funktionalität der Barriere wird nach dieser Verordnung durch eine Nachweisgrenze von 0,5 Milligramm MOAH je Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz für den Übergang aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand festgelegt. Die Verpflichtung des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer funktionellen Barriere auszustatten, entfällt jedoch, wenn der Lebensmittelunternehmer, der den Lebensmittelbedarfsgegenstand bezieht, vor der Lieferung den Verzicht auf eine funktionelle Barriere erklärt. In diesem Fall muss der Lebensmittelunternehmer eigene Maßnahmen ergreifen, mit denen sicherstellt ist, dass ein Übergang von MOAH nicht stattfindet, sofern nicht besondere Vorausset-

zungen, z. B. im Hinblick auf die Beschaffenheit der Lebensmittel, gegeben sind, die einen Übergang von MOAH auf Lebensmittel ausschließen. Die Verpflichtung entfällt auch, wenn der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer der Lebensmittelbedarfsgegenstände auf andere Weise als durch eine funktionelle Barriere gewährleisten kann, dass ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel verhindert wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Papier, im Karton oder in der Pappe selbst der MOAH-Gehalt bereits so gering ist, dass ein Übergang auf Lebensmittel oberhalb der Nachweisgrenze nicht zu erwarten ist.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um der genannten Zielstellung gerecht zu werden.

C. Alternativen

Keine. Um den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sind entsprechende rechtliche Vorgaben erforderlich. Anderenfalls wäre keine verbindliche und einheitliche Grundlage hinsichtlich der anzuwendenden Nachweisgrenze gegeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Problem der Belastung von Lebensmitteln mit Mineralölbestandteilen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen mit Altpapierstoffanteil ist seit längerem bekannt. Daher wurde bereits eine Reihe von Verpackungen umgestellt, indem z. B. Zwischenbeutel, Beschichtungen oder Frischfasern statt altpapierstoffbasierten Fasern verwendet werden. Für einen nennenswerten Anteil an Lebensmittelbedarfsgegenständen werden nun ebenfalls Änderungen erforderlich sein, soweit nicht die vorgesehene Ausnahmeregelung greift. Daher entstehen der Wirtschaft und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

[Einfügen: Einmalige/Umstellungskosten (Sach- und Personalkosten) sowie jährlich wiederkehrende/laufende Kosten (Sach- und Personalkosten) unter Berücksichtigung der Angaben der Wirtschaft]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Länder und Gemeinden haben folgende Vollzugskosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,

jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise in geringem Umfang können nicht ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

Entwurf 24.02.2017

Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung^{*)}

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, und des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) sowie
- des § 34 Satz 1 Nummer 2, der durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Der Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 angefügt:
 - „7. Altpapierstoff: durch Aufbereitungsverfahren aus Altpapier gewonnener Faserstoff für die Papier-, Karton- oder Pappeherstellung;
 - 8. aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe: hoch alkylierte aromatische Kohlenwasserstoffe der Kohlenstoffzahlen C16 bis C35, die einen oder mehrere Ringe enthalten; die Kohlenstoffzahlen sind gekoppelt an die Elutionsbereiche beziehungsweise an die Retentionszeiten der korrespondierenden n-Alkane bei der gaschromatographischen Analyse an einer Dimethylpolysiloxanbeschichteten Trennsäule;
 - 9. funktionelle Barriere:
 - a) eine oder mehrere Schichten oder Beschichtungen eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes oder

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

b) die Umhüllung eines Lebensmittels,

durch die sichergestellt wird, dass bestimmte Stoffe aus Lebensmittelbedarfsgegenständen nicht auf Lebensmittel übergehen;

10. Lebensmittelsimulanz: Lebensmittelsimulanz im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton mit Altpapierstoffanteil

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton dürfen unter Verwendung von Altpapierstoff nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn durch eine funktionelle Barriere nach § 2 Nummer 9 sichergestellt ist, dass aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand keine aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffe auf Lebensmittel übergehen. Bis zu einer Nachweisgrenze von 0,5 Milligramm der Summe an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen je Kilogramm Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz gilt ein Übergang als nicht erfolgt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn ein Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen ist, weil

1. spezielle Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ein so geringer Gehalt an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen im Lebensmittelbedarfsgegenstand vorhanden ist, dass ein Übergang nicht zu erwarten ist, oder

2. der Hersteller oder Inverkehrbringer des Lebensmittelbedarfsgegenstandes andere geeignete Maßnahmen ergriffen hat, die einen Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen auf Lebensmittel verhindern.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die dort bezeichneten Lebensmittelbedarfsgegenstände ohne eine funktionelle Barriere hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn der Lebensmittelunternehmer vor der Lieferung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Hersteller oder Inverkehrbringer des Lebensmittelbedarfsgegenstandes erklärt, auf die funktionelle Barriere nach § 2 Nummer 9 zu verzichten.

(4) In Fällen des Absatzes 3 hat der verantwortliche Lebensmittelunternehmer sicherzustellen, dass ein Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen ist. Hierzu hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere eine funktionelle Barriere nach § 2 Nummer 9 Buchstabe b zu gebrauchen. Satz 2 gilt nicht, wenn spezielle Voraussetzungen, insbesondere aufgrund der Beschaffenheit des Lebensmittels, das mit dem Lebensmittelbedarfsgegenstand in Kontakt kommt, oder der vorgesehenen Verwendungsbedingungen des Lebensmittelbedarfsgegenstandes, vorliegen, die einen Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausschließen.

(5) Es sind Unterlagen vorzuhalten, die belegen, dass ein Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen ist:

1. in Fällen des Absatzes 2 durch den Hersteller oder den Inverkehrbringer des Lebensmittelbedarfsgegenstandes sowie

2. in Fällen des Absatzes 4 durch den Lebensmittelunternehmer.

(6) Es ist verboten, Lebensmittel als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die unter Verwendung eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes behandelt worden sind,

1. der entgegen Absatz 1 Satz 1 hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, sowie

2. ohne dass nach Absatz 4 sichergestellt ist, dass ein Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen ist.“

3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „6a“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 bis 7 eingefügt:

„5. entgegen § 6a Absatz 1 Satz 1 einen Lebensmittelbedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,

6. entgegen § 6a Absatz 4 nicht sicherstellt, dass ein Übergang von aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen nicht erfolgt oder

7. entgegen § 6a Absatz 6 Lebensmittel in den Verkehr bringt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 6a Absatz 5 Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

5. Dem § 16 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 6a ist erst ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nach Maßgabe der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften hergestellt wurden, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht und verwendet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Bedarfsgegenständeverordnung in der vom [*einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....2017

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf 24.02.2017

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Lebensmittel können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben (Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmittel - Extrabericht Analytik von „119 Lebensmitteln“ auf unerwünschte Substanzen aus Altpapier, Förderkennzeichen 2809HS012). Eine wesentliche Ursache hierfür sind auch Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton oder Pappe, insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl kann über die Verwertung von Altpapier in das Recyclingpapier gelangen. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht im Wesentlichen aus Zeitungen, Anzeigenblättern, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die je nach Druckverfahren und Anwendungsbereich auch Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. In Lebensmitteln wurden teils beträchtliche Mengen an Mineralölkohlenwasserstoffen, insbesondere aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH), festgestellt. Die Aufnahme von MOAH sollte nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) minimiert werden (z. B. BfR-Stellungnahme Nr. 008/2010, BfR-Presseinformation 41/2012, BfR-FAQ vom 30. November 2012/26. November 2015), weil nicht auszuschließen ist, dass sich unter den MOAH Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2012 (EFSA Journal 2012;10(6):2704) in Bezug auf die Exposition gegenüber aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen auf Grund ihres möglichen kancerogenen Potentials Bedenken erhoben. Die EFSA stellte zudem fest, dass Lebensmittelverpackungen auf Basis von Altpapierstoff wesentlich zur Mineralölkohlenwasserstoff-Exposition aus Lebensmitteln beitragen können.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren bedingt durch den Übergang von MOAH aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel deutlich verbessert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Übergang von MOAH aus Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel so weit wie möglich begrenzt. Eine geeignete Möglichkeit, eine solche Begrenzung vorzunehmen, ist eine funktionelle Barriere. Daher wird eine grundsätzliche Verpflichtung geschaffen, die betreffenden Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer solchen funktionellen Barriere auszustatten. Die Funktionalität der Barriere wird nach dieser Verordnung durch eine Nachweisgrenze von 0,5 Milligramm MOAH je Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz für den Übergang aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand beschrieben. Die Verpflichtung des Herstellers bzw. Inver-

kehrbringers von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer funktionellen Barriere auszustatten, entfällt jedoch, wenn der Lebensmittelunternehmer, der den Lebensmittelbedarfsgegenstand bezieht, vor der Lieferung den Verzicht auf eine funktionelle Barriere erklärt. In diesem Fall muss der Lebensmittelunternehmer eigene Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass ein Übergang von MOAH nicht stattfindet, oder es müssen besondere Voraussetzungen, z. B. im Hinblick auf die Beschaffenheit der Lebensmittel, gegeben sein, die einen Übergang an MOAH auf Lebensmittel verhindern. Die Verpflichtung entfällt auch, wenn der Hersteller bzw. der Inverkehrbringer der Lebensmittelbedarfsgegenstände auf andere Weise als durch eine funktionelle Barriere gewährleisten kann, dass ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel verhindert wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Papier, im Karton oder in der Pappe selbst der MOAH-Gehalt bereits so gering ist, dass ein Übergang auf Lebensmittel oberhalb der Nachweisgrenze nicht zu erwarten ist.

III. Alternativen

Keine. Um den Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen und eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sind entsprechende rechtliche Vorgaben erforderlich. Anderenfalls wäre keine verbindliche und einheitliche Grundlage hinsichtlich der anzuwendenden Nachweisgrenze gegeben.

IV. Gesetzesfolgen

1. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung stellt sicher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in nachteiliger Weise mit Mineralölbestandteilen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe und Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt worden sind, belastet werden. Sie dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Die Länder und Gemeinden haben folgende Mehrkosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €,

Jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €.

Das Problem der Belastung von Lebensmitteln mit Mineralölbestandteilen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen ist seit längerem bekannt. Daher wurde bereits eine Reihe von

Verpackungen umgestellt, indem z. B. Zwischenbeutel, Beschichtungen oder Frischfasern statt altpapierstoffbasierten Fasern verwendet werden. Für einen nennenswerten Anteil an Lebensmittelbedarfsgegenständen werden nun ebenfalls Änderungen erforderlich sein, soweit nicht die vorgesehene Ausnahmeregelung greift. Daher entstehen der Wirtschaft und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

[Einfügen: Einmalige/Umstellungskosten (Sach- und Personalkosten) sowie jährlich wiederkehrende/laufende Kosten (Sach- und Personalkosten) unter Berücksichtigung der Angaben der Wirtschaft]

Für die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise in geringem Umfang können nicht ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Definitionen für Altpapierstoff, aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH), funktionelle Barriere und Lebensmittel simulanz eingefügt.

Im Rahmen der Definition der funktionellen Barriere wird eine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten vorgenommen. Eine funktionelle Barriere kann fest mit dem Lebensmittelbedarfsgegenstand verbunden sein, beispielsweise in Form einer Beschichtung (§ 2 Nummer 9 Buchstabe a) oder aber separat, zum Beispiel in Form eines Zwischenbeutels (§ 2 Nummer 9 Buchstabe b), verwendet werden. Je nach Art des Lebensmittelbedarfsgegenstandes, des Lebensmittels, der Verwendungsbedingungen und -dauer eignen sich beispielsweise Aluminium (mit einer Schichtdicke, bei der sichergestellt ist, dass keine Löcher vorhanden sind) oder verschiedene Kunststoffe (z. B. PET, Polyacrylate, Polyacetate, Polyamide) als Beschichtung auf dem Papier, der Pappe oder dem Karton oder als zusätzlicher Innenbeutel.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden spezifische Regelungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, festgelegt.

Gemäß § 6a Absatz 1 müssen solche Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer in Bezug auf MOAH funktionellen Barriere ausgestattet sein. Auf der Stufe der für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe und Karton verantwortlichen Unternehmer wird es sich dabei in der Regel um eine funktionelle Barriere nach § 2 Nummer 9 Buchstabe a handeln, also fest mit dem Lebensmittelbedarfsgegenstand verbundene Schichten oder Beschichtungen. Die Funktionalität der Barriere wird an eine Nachweisgrenze für den Übergang auf Lebensmittel von 0,5 Milligramm MOAH pro Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz gekoppelt.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstattung der in Rede stehenden Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einer funktionellen Barriere durch den Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmer vor. Sofern durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass ein Übergang von MOAH aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand bei einer Nachweisgrenze von 0,5 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz nicht nachweisbar ist, oder spezielle Voraussetzungen vorliegen, die einen solchen Übergang verhindern, entfällt die Barrierepflicht. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Papier, dem Karton oder der Pappe selbst der MOAH-Gehalt bereits so gering ist, dass ein Übergang auf Lebensmittel oberhalb der Nachweisgrenze nicht zu erwarten ist.

Nach § 6a Absatz 3 dürfen die bezeichneten Lebensmittelbedarfsgegenstände abweichend von § 6a Absatz 1 auch ohne eine (fest mit dem Lebensmittelbedarfsgegenstand verbundene) funktionelle Barriere hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn der Lebensmittelunternehmer, der die Lebensmittelbedarfsgegenstände beispielsweise zum Verpacken von Lebensmitteln zu verwenden beabsichtigt, explizit schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Hersteller bzw. Inverkehrbringer der Lebensmittelbedarfsgegenstände erklärt, auf eine funktionelle Barriere zu verzichten. Diese Erklärung ist sowohl vom erklärenden Lebensmittelunternehmer als auch vom Hersteller bzw. Inverkehrbringer der Lebensmittelbedarfsgegenstände aufzubewahren, um sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen zu können.

In diesen Fällen hat der Lebensmittelunternehmer gemäß § 6a Absatz 4 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Übergang von MOAH aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel auszuschließen. So kann der Lebensmittelunternehmer im Rahmen der Abfüllung des Lebensmittels z. B. als funktionelle Barriere dienende Zwischenbeutel o. ä. (siehe § 2 Nummer 9 Buchstabe b) verwenden. Die Anforderungen an die Nachweisgrenze gelten entsprechend.

Die Verwendung einer funktionellen Barriere muss aber nicht die einzige Möglichkeit sein, sicherzustellen, dass kein Übergang von MOAH aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel stattfindet bzw. ein solcher nicht nachweisbar ist. So wird es beispielsweise auch Fälle geben, bei denen belegbar ist, dass auf Grund der Beschaffenheit des Lebensmittels (z. B. Speisesalz) oder durch die Verwendungsbedingungen (z. B. bei Tiefkühlkost oder Kurzzeitkontakt bei trockenen Lebensmitteln) ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel nicht stattfindet bzw. unterhalb der Nachweisgrenze liegt und somit spezielle Voraussetzungen im Sinne des § 6a Absatz 4 vorliegen.

Die Mineralölanalytik im Lebensmittel und die Analytik in Bezug auf den aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand stammenden Anteil sind anspruchsvoll, in den letzten Jahren waren aber große Fortschritte zu verzeichnen. Eine langfristig angestrebte Nachweisgrenze von 0,15 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz für den Übergang von MOAH aus Lebensmittelbedarfsgegenständen kann momentan nicht in allen Lebensmitteln erreicht werden. Sie wird stark durch die jeweilige Lebensmittelmatrix beeinflusst. Die vorgesehene Nachweisgrenze von 0,5 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel/Lebensmittelsimulanz für den Übergang aus Lebensmittelbedarfsgegenständen ist momentan in der Praxis grundsätzlich in Lebensmitteln und Lebensmittelsimulanzien analytisch erfassbar. Bei der Verwendung von Lebensmittelsimulanzien ist sicherzustellen, dass die Prüfbedingungen und die erhaltenen Ergebnisse mindestens so strikte Bedingungen widerspiegeln, wie eine Prüfung des Übergangs von MOAH in Lebensmittel.

Es sei darauf verwiesen, dass die Vorgaben zur Verwendung einer funktionellen Barriere nur für solche Materialien und Gegenstände aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt worden sind, gelten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG fallen. Eine Anwendbarkeit

beispielsweise auf Umkartons, Transportkartons o. ä. kann entsprechend nur dann gegeben sein, wenn es sich dabei im konkreten Fall um Lebensmittelbedarfsgegenstände handelt. Die in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der funktionellen Barriere festgelegte Nachweisgrenze von 0,5 mg/kg Lebensmittel bezieht sich zudem nur auf einen Übergang von MOAH aus den vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfassten Lebensmittelbedarfsgegenständen auf Lebensmittel und stellt keine allgemeine Höchstmenge für MOAH in Lebensmitteln dar.

Im Rahmen der allgemeinen lebensmittelbedarfsgegenständerechtlichen Vorschriften hat der jeweilige verantwortliche Unternehmer – z. B. Hersteller, Inverkehrbringer, Lebensmittelabfüller – in Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass die sich in seinem Verantwortungsbereich befindenden bzw. verwendeten Lebensmittelbedarfsgegenstände den einschlägigen Anforderungen genügen. Verwiesen wird beispielsweise auf § 30 Nummer 3 LFGB und die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75). So sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 u. a. bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Dies ist im Hinblick auf die vorliegende Verordnung bei der Frage der zu verwendenden Barriere oder bei der Anwendung der Ausnahmeregelung relevant. So ist zu gewährleisten und zu belegen, dass die Barriere die für den vorgesehenen Zweck erforderliche Funktionalität in Bezug auf MOAH aufweist oder ein Übergang von MOAH aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand auf Lebensmittel auch dann unterhalb der Nachweisgrenze liegt, wenn keine funktionelle Barriere verwendet wird.

§ 6a Absatz 5 enthält daher eine Verpflichtung der Hersteller oder der Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen sowie auch der verantwortlichen Lebensmittelunternehmer, Unterlagen vorzuhalten, die darlegen, wie durch den jeweils Verantwortlichen sicherstellt wird, dass ein Übergang von MOAH auf Lebensmittel nicht erfolgt.

§ 6a Absatz 6 enthält Verkehrsverbote für Lebensmittel, die mit Lebensmittelbedarfsgegenständen behandelt werden, ohne dass die Anforderungen des § 6a Absätze 1 bis 4 zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren bedingt durch den Übergang von MOAH aus Lebensmittelbedarfsgegenständen erfüllt sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt das Verwendungsverbot von Lebensmittelbedarfsgegenständen, die den Anforderungen des § 6a nicht entsprechen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschriften des § 6a der Bedarfsgegenständeverordnung.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass die Vorschriften erst ab dem ersten Tag des neunzehnten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats anzuwenden sind. Nummer 5 legt weiter fest, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nach den vor diesem Datum geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, auch nach diesem Tag noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen („freier Abverkauf“).

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bekanntmachungserlaubnis der Bedarfsgegenständeverordnung.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Entwurf 24.02.2017